

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)
— Drucksachen 12/7565, 12/7688, 12/7865 —

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)**
Berichtersteller im Bundesrat: **Senator Peter Radunski**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. Mai 1994 beschlossene Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Peter Radunski
Berichtersteller

Wolfgang Vogt (Düren)

Anlage

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)**Zu Artikel 1** (Änderung des Arbeitsförderungs-
gesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer eingefügt:

„15a. In § 63 Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.“

- b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:

„16a. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.“

- c) In Nummer 17 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zuschuß soll mindestens 50 und darf nicht mehr als 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das für den geförderten Arbeitsplatz berücksichtigungsfähig ist, betragen. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es 90 vom Hundert der Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten nicht übersteigt.“

- d) Nummer 33 wird wie folgt geändert:

- aa) § 242s Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 1997 in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, die Beschäftigung schwer vermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer durch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten fördern, die der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dienen und ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Schwer vermittelbar sind insbesondere Arbeitslose, die

1. schwerbehindert sind,
2. mindestens das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
3. das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen beruflichen Abschluß haben sowie innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet waren und in absehbarer Zeit weder in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt werden noch an einer beruflichen Bildungs-

maßnahme teilnehmen können; von dem Erfordernis der dreimonatigen Mindestarbeitslosigkeit kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden,

4. ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind oder

5. von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind.“

- bb) In § 242t Abs. 3 wird die Angabe „1. November 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

- e) In Nummer 35 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

- b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c wird gestrichen.

- bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist oder wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.“

- cc) Buchstabe e wird gestrichen.“

- f) Nummer 37 wird wie folgt gefaßt:

„37. § 249h wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Arbeiten zur Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit sowie für Arbeiten zur Vorbereitung denkmalpflegerischer Maßnahmen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder zur Arbeitsbeschaffung“ gestrichen.

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten alsbald durch-

zuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können."

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4 a) Vom 1. Januar 1996 an ist für die Gewährung des Zuschusses § 242 s Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden."

